

Synoptische Gegenüberstellung des § 27 GO Ausländerbeiräte und § 27 GO Integration / Stand Juli 2009

§ 27 Gemeindeordnung (alt) für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung, vom 14. Juli 1994	§ 27 Gemeindeordnung (neu) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514)	Änderungen alt / neu
§ 27 Ausländerbeiräte	Der § 27 erhält die Überschrift „Integration“	Die Änderung zur Experimentierklausel ist auf Seite 6 dargestellt. Die bisherige Bezeichnung „Ausländerbeirat“ wird durch die Bezeichnung „Integrationsrat“ (oder „Integrationsausschuss“) abgelöst.
<p>„(1) In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden.</p> <p>In Gemeinden mit mindestens 2 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen.</p> <p>In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden.</p>	<p>"(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.</p> <p>In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.</p> <p>In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert.</p> <p>Im Wesentlichen unverändert.</p> <p>Im Wesentlichen unverändert.</p>

<p>Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p>	<p>Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.</p> <p>Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden. Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder. Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu. Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt."</p>	<p>Der Rat muss die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl festlegen.</p> <p>Alternativgremium zum Integrationsrat kann ein „Integrationsausschuss“ sein.</p>
--	--	---

<p>(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.</p> <p>Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt.</p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.</p>	<p>„(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.</p> <p>Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.</p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.“</p>	<p>unverändert</p> <p>Verdoppelung des Zeitraumes bis zum Wahltermin auf 16 Wochen und Präzisierung.</p> <p>Änderung der Zusammensetzung (siehe oben).</p> <p>Im Wesentlichen unverändert / Präzisierung.</p>
<p>(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag</p> <p>1. 16 Jahre alt sind,</p>	<p>"(3) Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, 2. Deutsche, <p>wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 	<p>Änderung für die seit über 5 Jahren eingebürgerten „Ausländer“ sowie Spätaussiedler.</p> <p>unverändert</p>

<p>2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben</p>	<p>2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.“</p>	<p>unverändert</p> <p>Verkürzung der Zeitdauer für den Hauptwohnsitz .</p> <p>Anmerkung: Ausländer sind automatisch im Wählerverzeichnis gelistet – bei eingebürgerten Ausländern ist dies technisch nicht möglich.</p>
<p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,</p> <p>a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,</p> <p>b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,</p> <p>c) die Asylbewerber sind.</p>	<p>„(4) Nicht wahlberechtigt sind</p> <p>1. Ausländer,</p> <p>a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,</p> <p>b) die Asylbewerber sind,</p> <p>2. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.“</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(Anmerkung: „geduldete Ausländer“ haben kein Wahlrecht)</p> <p>Das aktive Wahlrecht wird auf längstens seit fünf Jahren Eingebürgerte und Aussiedler ausgeweitet.</p>

<p>(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p>	<p>Das Wort „Ausländerbeirat“ wird jeweils durch die Wörter „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirates“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrates oder Integrationsausschusses“ ersetzt.</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert.</p>
<p>(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p>	<p>Das Wort „Ausländerbeirat“ wird jeweils durch die Wörter „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirates“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrates oder Integrationsausschusses“ ersetzt.</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert.</p>
<p>(10) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Das Wort „Ausländerbeirat“ wird jeweils durch die Wörter „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirates“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrates oder Integrationsausschusses“ ersetzt.</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert.</p>
<p>(11) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Briefwahl und den Wahlschein.</p> <p>Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und</p>	<p>"Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> <p>Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und</p>	<p>Eine reine Briefwahl ist nicht mehr zulässig – Angleichung des Wahlverfahrens an das Kommunalwahlrecht (Wahl in Wahllokal und Briefwahl).</p> <p>unverändert</p>

Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.	Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“	
--	---	--

Änderungen der „Neufassung des § 27 GO“ zur „Experimentierklausel“:

In der Experimentierklausel gab es eine Festlegung auf das Gremium „Integrationsrat“ – jetzt ist auch ein Integrationsausschuss möglich.
 In der Experimentierklausel war die Zusammensetzung des Integrationsrates auf 1/3 und 2/3 festgeschrieben – jetzt ist die Zusammensetzung nicht festgelegt.

In der Experimentierklausel gab es ausschließlich die Briefwahl – jetzt gibt es eine Angleichung ans Kommunalwahlrecht.

In der Experimentierklausel war das aktive Wahlrecht nicht mit einer 5-Jahresfrist für eingebürgerte Ausländer versehen.